

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 15 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2019, wird nachstehend das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2020 festgestellte Wahlergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine vom 13. September 2020 bekanntgemacht:

Wahlergebnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine

Von den gültigen Stimmen im Wahlgebiet entfielen auf

Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen		Zahl der Sitze
	absolut	%	
Pirone, Vincenzo	245	12,84	1
Zimoch, Holger	114	5,97	1
WIR sind Rheinenser	277	14,52	2
Kakar, Farkhunda	40	2,10	0
In Vielfalt vereint	326	17,09	2
Othman, Ibrahim	284	14,88	1
Welcome in Rheine!	113	5,92	1
Dursun, Emine	118	6,18	1
Zusammen für Rheine - weltoffen und solidarisch	391	20,49	2
Insgesamt	1.908		11

Der Einzelbewerber Ibrahim Othman hat mehr als einen Sitz erhalten. Der überzählige Sitz verfällt und bleibt unbesetzt. Die Größe des Gremiums verringert sich entsprechend.

Innerhalb der Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus dem Listenwahlvorschlag der Wählergruppen ergibt.

Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Name/n
Einzelbewerber	Pirone, Vincenzo
Einzelbewerber	Zimoch, Holger
WIR sind Rheinenser	Murali, Manoharan Tahmaz, Mahmoud
In Vielfalt vereint	Nordine, Abdeslam Aljasem, Okba
Einzelbewerber	Othman, Ibrahim
Welcome in Rheine!	Hodroj, Salam
Einzelbewerberin	Dursun, Emine
Zusammen für Rheine - weltoffen und solidarisch	Kassem, Kamal de Soledade Orfao Ribeiro Rodrigues, Maria

Gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl der Stadt Rheine kann gem. § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine vom 17. Februar 2014 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben 1a - c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Einspruchsfrist läuft ab dem Tage der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Rheine, 17. September 2020

Der Wahlleiter
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schauer', written in a cursive style.

Milena Schauer
stellv. Wahlleiterin